

ÜBERSICHTSPLAN
M. = 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO
 - GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
 - EINSCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (EMISSIONSFAKTOR WIE MI)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GFZ z. B. 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - GRZ z. B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - z. B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- BAULINIE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
 - STRASSENBAUGRENZUNGSLINIE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN HÖLZERN DES HARZVORLANDES (BÄUME UND STRÄUCHER)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 182/3
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - SCHUTZFLÄCHE NACH § 9 ABS. 1 NR. 24 BfSt-rG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

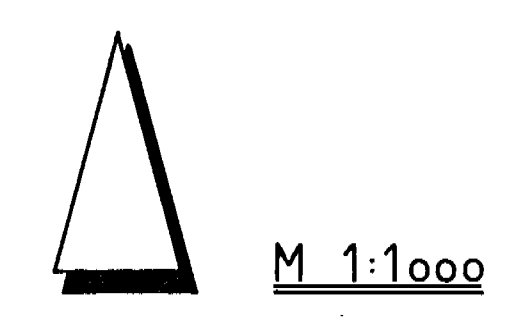
BEI DER VORGESCHRIEBENEN EINGESCHRÄNKTEN BEBAUUNG BLEIBT EINE ÜBERSCHREITUNG EINER GESCHOSSHÖHE VON 3,50 m AUSSER BETRACHT, SOWEIT DIESE AUSSCHLIESSLICH DURCH DIE UNTERBRINGUNG TECHNISCHER ANLAGEN DES GEBÄUDES BEDIENGT IST (§ 17 ABS. 3 BauNVO).

IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GEe) KÖNNEN GEM. § 8 ABS. 3 NR. 1 AUSNAHMENSWEISE WOHNUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 42.3
" KUHLENKAMP "**

3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER HILDESHEIMER STRASSE, B. 6, WACHTELPORTE, DER SÜDL. GRUNDSTÜCKSGRENZE DER FLURSTÜCKE 239, 237, 206, 200, SOWIE DER LESSENSTRASSE UND DER STRASSE KATTENBERG



<p>P R Ä M I E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (Nds. GVBl. S. 293) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42.3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. SANDER 1. BÜRGERMEISTER GEZ. ÄBT OBERSTADTDIREKTOR</p>	<p>AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.11.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42.3 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 15.11.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 20 MASSSTAB 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.1965, ÜBERSANDT MIT VFG. DER BEZ. REG. BRAUNSCHWEIG VOM 24.05.1966 NR. VERM. I - 3012.</p> <p>GOSLAR, DEN 30.8.1983</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSpricht DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 29.8.1983).</p> <p>SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 30.8.1983</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 24.11.1982 GEÄNDERT 17.3.1983</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p>	<p>AUSLEGUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.4.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG BE-ORNT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 23.4.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 2.5.1983 BIS 3.6.1983 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.8.1983 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN.</p> <p>DEN BETEILIGTEN IN SINNE DES § 20 ABS. 7 BBauG WURDE VOM 8.15. GEGENSTÄNDLICH ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEWERTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 16.8.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>G E N E H M I G U N G</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VER-FUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ 308.2102.53005/89 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER ANR. 3) LAGE MIT MASSGABEN - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG - GENEHMIGT FOLGENDEN GEMEINSAMEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.</p> <p>BRAUNSCHWEIG, DEN 30.11.1983</p> <p>BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I. A.</p> <p>GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN/ MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFU-GUNG VOM (AZ.) AUSGE-FÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASS-GABEN VOM § 5 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>B E K A N N T M A C H U N G</p> <p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGS-PLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 30.12.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANN-TGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.12.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH IN-KRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-PLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVOR-SCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT -GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 05.03.85</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
---	--	---	---	--	--	---	--	---	---	--	--